

## **Handreichung für Schulen zu Honorarverträgen im Rahmen des Startchancen-Programms**

- Stand: 17. Februar 2025 -

*Die vorliegende Handreichung zu Honorarverträgen dient den Startchancen-Schulen in Rheinland-Pfalz als Arbeitsmaterial zur Orientierung beim Einsatz der schuleigenen Chancenbudgets. Die Ziele aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Programm sowie die einschlägigen haushaltsrechtlichen Regelungen in RLP sind zu beachten.*

*Als weitere Arbeitshilfen dienen das „Kompendium für Schulen zur Verwendung des Chancenbudgets im Rahmen des Startchancen-Programms“ sowie die „Empfehlungen und Anregungen für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Startchancen-Programms“ in der jeweils aktuellen Fassung.*

*Jeder Honorarvertrag muss neben der Erfüllung der zwingenden, allgemeinen Voraussetzungen immer einen Bezug zu den Zielen des Startchancen-Programmes haben.*

### **Eigenverantwortliche Schule**

---

Mit dem Chancenbudget im Rahmen des Startchancen-Programms stehen den teilnehmenden Schulen Ressourcen zur Verfügung, die ihre selbstverantworteten Handlungsspielräume erweitern und passgenaue Lösungen vor Ort ermöglichen sollen. Die schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung (§ 23 Schulgesetz in Verbindung mit dem Kompendium für Schulen) ermöglicht ihnen die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht im Rahmen des eigenen Chancenbudgets.

Damit haben Schulen die Befugnis, rechtsverbindliche Geschäfte bzw. Verträge für das Land Rheinland-Pfalz abzuschließen, welche die Erfüllung der Ziele des Startchancen-Programms auf individueller, institutioneller und in Teilen auch auf systemischer Ebene unterstützen. Die Mittel des Chancenbudgets sind zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen und können dazu verwandt werden, Honorarverträge und auch Werkverträge abzuschließen.

Um die Verwaltungsvorgänge zu erleichtern, stehen Vorlagen zur Verfügung. Vor dem Abschluss von Verträgen stellen die Schulen sicher, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Dafür gleichen sie die geplanten Ausgaben mit dem noch verfügbaren Budget im SCP-Portal ab.

### **Begriffsdefinition Honorarkräfte und Werkvertrag**

---

Honorarkräften im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt. Honorarkräfte versichern sich ggf. selbst und müssen auch selbst die Einkommenssteuer abführen. Sie übernehmen keine Daueraufgaben, haben keine Bindung an Weisungen, sind nicht in die Schulorganisation eingebunden, nehmen keine vollzeitnahe Tätigkeit wahr, sind frei in der Wahl, welche Aufträge sie annehmen, erhalten keine Sozialversicherungsleistungen und kein Honorar ohne Dienstleistung und haben die Möglichkeit, für weitere Auftraggeber und Auftraggeberinnen tätig zu sein.

Bei einem Honorarvertrag in der hier verwandten Begrifflichkeit handelt es sich um einen Unterfall eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), also um einen freien Dienstvertrag bzw. ein freies Mitarbeiterverhältnis mit natürlichen Personen.

Der Gegenstand der Tätigkeit, d.h. der Arbeitsauftrag, ist konkret in dem Vertrag anzugeben. Ein Weisungsrecht der Auftraggeberin „Schule“ besteht darüber hinaus nicht. Die Honorarkraft schuldet nur die reine Tätigkeit und kann nicht verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu übernehmen.

Bei einem Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zur Herstellung eines versprochenen Werkes verpflichtet. Gegenstand eines Werkvertrages kann die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein, die oder der eigenverantwortlich zu erbringen ist.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur mangelfreien Herstellung des Werkes oder Herbeiführung des Erfolges verpflichtet. Allein für diesen Erfolg wird das vereinbarte Entgelt nach Abnahme des Werkes gezahlt.

### **Personenkreis**

---

Der persönliche Status der potentiellen Auftragnehmerin bzw. des potentiellen Auftragnehmers (z.B. Studentin/Student, Rentnerin/Rentner, Pensionärin/Pensionär, berufstätig, arbeitslos) ist für die Bewertung, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt, nicht von Bedeutung.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis) und Selbständigkeit (Honorarvertrag) ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit. Wesentliche Kriterien zur persönlichen Abhängigkeit sind die Weisungsabhängigkeit und die Einordnung in den Dienstbetrieb.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind auf die Notwendigkeit der Genehmigung einer Nebentätigkeit durch den Dienstherrn bzw. der Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber hinzuweisen.

Nicht zulässig ist der Abschluss von Honorar- und Werkverträgen mit Bediensteten der Schule bzw. des Landes Rheinland-Pfalz für Leistungen, die im Rahmen ihres Hauptamtes oder aufgrund dienstlicher bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten erbracht werden können oder sogar müssen.

Der Abschluss von Honorar- und Werkverträgen mit Angehörigen von Beschäftigten der Schule in bzw. an derselben Schule ist grundsätzlich zu vermeiden, da der Verdacht einer Interessenkollision bestehen kann. Schulen sollten daher immer prüfen, ob nicht eine andere Person die Leistung in gleicher Qualität erbringen kann. Sollte die Auftragsvergabe trotzdem sinnvoll bzw. notwendig sein, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

Honorarverträge können bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen mit Rentnerinnen und Rentnern sowie Pensionärinnen und Pensionären abgeschlossen werden. Mögliche Hinzuverdienstgrenzen bzw. Anrechnungsvorschriften hinsichtlich Rente und/oder Pension sind von den Betroffenen zu beachten. Diese sollten sich vorab von der zuständigen Stelle beraten lassen.

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler muss jede Person, die im Rahmen eines Vertrags Kontakt zu Minderjährigen hat, vorab über ein einwandfreies und aktuelles „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz“ verfügen.

### **Risiko Scheinselbstständigkeit**

---

Soll ein Vertrag abgeschlossen werden, muss von in jedem Einzelfall beurteilt werden, ob es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt. Nur in diesem Fall ist der Abschluss eines Vertrages zulässig.

Nach der Rechtsprechung wird beispielsweise bei der Tätigkeit von Lehrkräften von einem abhängigen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Die Vereinbarung eines Vertrags für einen Einsatz als Lehrkraft, also im Unterricht, ist daher ausgeschlossen.

Ob Selbständigkeit vorliegt, richtet sich nicht nur nach der Bezeichnung, die die Vertragsparteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben, sondern in erster Linie nach den tatsächlichen Umständen der Leistungserbringung. Entscheidend für die rechtskonforme Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis!) und Selbständigkeit (Honorar-, Projekt- und Werkvertrag) ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit. Wesentliche Kriterien zur persönlichen Abhängigkeit sind die Weisungsabhängigkeit und die Einbindung in den Dienstbetrieb.

Selbständige Honorartätigkeiten liegen insoweit vor, wenn die Person nicht weisungsabhängig und nicht in den Dienstbetrieb eingebunden ist. Außerdem muss die Aufgabe konkret in einem Vertrag beschrieben und eindeutig zeitlich befristet sein.

Die Auswirkungen, sofern sich im Nachhinein bei einem als Honorarverhältnis titulierten Vertrag tatsächlich eine abhängige Beschäftigung herausstellt, sind nicht zu unterschätzen. Neben sozialversicherungs-, straf- und steuerrechtlichen Konsequenzen besteht die Gefahr den Arbeitnehmerstatus vor dem Arbeitsgericht einzuklagen. Die bzw. der vermeintlich Selbständige wäre dann regulär Beschäftigte bzw. Beschäftigter in einem Arbeitsverhältnis.

Erforderliche Nachzahlungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (inklusive der Arbeitnehmeranteile) würden zu Lasten des Schulbudgets vorgenommen. Im Einzelfall kann eine rechtliche Prüfung der individuellen Verantwortlichkeit angezeigt sein.

Bei nicht vertragsgemäßer Leistung ist eine Kündigung entsprechend der Kündigungsklausel zu prüfen.

Soll die Honorarkraft Leistungen erbringen, die über die vertraglichen Festlegungen hinausgehen, muss ein neuer Vertrag geschlossen werden.

## **Voraussetzungen zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit**

---

Um Scheinselbstständigkeit zu vermeiden, müssen zunächst die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

### ⇒ Weisungsunabhängigkeit

Für eine Weisungsunabhängigkeit in diesem Bereich spricht, dass die Honorarkraft im Rahmen des erteilten Auftrags in methodischer und pädagogischer Hinsicht eigenständig entscheiden kann, wie sie das Angebot durchführt, welche Konzepte, welche Methoden und welche Materialien aber auch welche Personen sie dabei einsetzt.

Die Honorarkraft darf dementsprechend in der Durchführung der Leistung keinem Weisungsrecht der Schulleitung, keinen sonstigen, konkret bindenden Regelungen und keiner umfassenden Tätigkeitskontrolle unterliegen.

Die Qualitätssicherung der Leistung, zum Beispiel durch eine Hospitation, stellt noch keine Weisungsabhängigkeit dar.

### ⇒ Keine Einbindung in den Schulbetrieb

Der Auftrag wird ohne organisatorische Einbindung der Honorarkraft in den Schulbetrieb durchgeführt. Eine Einbindung liegt dann vor, wenn die Honorarkraft regelmäßig an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Schulkonferenzen, Teamsitzungen, Absprachen mit anderen Lehrkräften, Betriebsausflügen, Klassenfahrten o.ä. teilnimmt.

Einzelne oder vorher als Teil der Leistung vereinbarte und bezahlte Absprachen stellen noch keine Einbindung in den Dienstbetrieb dar.

### ⇒ Aufgabenbeschreibung und Befristung

Die Aufgabe der Honorarkraft ist im Vertrag so detailliert wie möglich zu beschreiben. Unabdingbar sind eine konkrete, ausführliche Leistungsbeschreibung sowie Angaben zum Teilnehmerkreis (Anzahl, Jahrgangsstufe), zur Dauer und Häufigkeit sowie ggf. vereinbarte Teilleistungen/Teilzahlungen.

Abhängig von der Aufgabe sowie der Vertragslaufzeit sind Teilleistungen mit entsprechenden Teilzahlungen zulässig. Eine monatliche (dadurch gehaltsähnliche) Auszahlung der Teilleistungen ist nicht möglich.

Der Vertrag muss zeitlich eindeutig befristet sein. Entscheidend ist, dass der Einsatz der Honorarkraft ausschließlich im Rahmen der vertraglich fixierten Leistung erfolgen darf. Ein davon abweichender Einsatz ist nicht zulässig oder nur nach Abschluss eines neuen Vertrages möglich.

**Der Vertragsabschluss ist daher ausschließlich für nachstehend beschriebene Leistungen möglich:**

⇒ Arbeitsgemeinschaften

Wenn es sich um ein unterrichtsergänzendes, zusätzliches Angebot z.B. in den Bereichen Sport, Musik, Natur, Kunst oder Handwerk, das an der jeweiligen Schule außerhalb der dortigen Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Stundentafeln oder des Ganztags liegt, handelt. Eine Honorarkraft darf also keinesfalls Unterricht nach Stundentafel erteilen.

⇒ Projekte und Veranstaltungen

Es muss sich um zeitlich begrenzte Projekte bzw. einmalige Veranstaltungen handeln, die thematisch nicht zum üblichen Unterricht nach Stundentafel gehören. Bei einmaligen Veranstaltungen können auch Künstlerinnen/Künstler, Schauspielerinnen/ Schauspieler, Herausgeberinnen/Herausgeber sowie Literatinnen/Literaten o. ä. eingesetzt werden.

**Der Abschluss eines Honorar- oder Werkvertrages ist im Rahmen des Startchancen-Programmes ausgeschlossen für:**

- Vermittlung von Unterrichtsinhalten nach Stundentafel einschließlich Wahlpflichtkursen
- Einsatz als Zweitlehrkraft im Unterricht
- Nachhilfeunterricht
- Einsatz im Schulsekretariat und/oder in der Schulbibliothek
- Mittagessenausgabe bzw. Hilfe in der Kantine, Regulierung des Essensablaufes
- Mittagessenbetreuung und -aufsicht
- Aufsichtstätigkeiten (während der Pausen, in Lernzeiten, bei Hausaufgaben, im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Lernens, als Bibliothekskraft, bei der Betreuung von Sport- und Schwimmunterricht, als Begleitung bei Ausflügen o.ä., mit Ausnahme der ehrenamtlich begleitenden Eltern, mit denen kein Arbeitsvertrag geschlossen wird)
- Organisation, Betreuung und Verwaltung der Schulbibliothek, des Ruhe- und Lese- raumes
- Aufbau von Technik, Aufbau von Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen
- Daueraufgaben, z.B. Schulbüro oder Gartenpflege, IT-Betreuung

**Checkliste Vorbereitungen des Abschlusses eines Honorarvertrags**

1. Gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung ist vor dem Abschluss von Verträgen, also vor dem Eingehen von Verpflichtungen, zu prüfen, ob die finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.  
Dafür gleichen Sie bitte die geplanten Ausgaben mit Ihrem jeweiligen Schulbudget ab. Verträge sind ebenfalls in die Liste der Maßnahmenplanung zu übernehmen.
2. Verträge sind vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen.  
Für den Abschluss des Vertrages stehen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.  
Abhängig von der Aufgabe sowie der Vertragslaufzeit sind Teilleistungen mit entsprechenden Teilzahlungen zulässig. Eine monatliche (dadurch gehaltsähnliche) Auszahlung der Teilleistungen ist nicht möglich.

3. In jedem Einzelfall ist zu beurteilen, ob es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (insbesondere bei Fragen zur Abrechnung).
4. Der Abschluss von Honorar- oder Werkverträgen ist nicht beteiligungspflichtig im Sinne einer Vorlage nach dem Landesgleichstellungsgesetz, einer Anhörung nach dem Sozialgesetzbuch oder einer Mitbestimmung nach dem Personalvertretungsgesetz, da die Honorarkraft in keinem Weisungsverhältnis zur Schulleitung steht. Die Beteiligung der örtlichen Personalvertretung ist im Rahmen der kompletten Maßnahmenplanung sicherzustellen (siehe Kompendium).
5. Das Original des unterschriebenen Vertrags ist geordnet und gesichert aufzubewahren (siehe auch Kompendium).

### Honorarhöhe

---

Grundsätzlich sind die Stundensätze für Honorarverträge frei verhandelbar.

Die Höhe der Honorare ist nach dem Ausbildungsabschluss der Honorarkraft zu bemessen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob die jeweilige Qualifikation für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung benötigt wird.

Beachten Sie die Einhaltung des Mindestlohns. Dieser wird alle regelmäßig neu festgesetzt und beträgt in Deutschland ab 1. Januar 2025 12,82 Euro pro Stunde.

### Rechnungsstellung

---

Nach der Leistungserbringung erstellt die Honorarkraft eine Rechnung. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB wird eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung und Erbringung des Rechnungsgegenstandes fällig. Die Rechnung ist daher unmittelbar zur Einhaltung der Zahlungsfrist im SCP-Portal zu erfassen.

Bitte quittieren Sie Rechnungen erst **nach der vollständigen Erbringung** der vertraglich vereinbarten Leistung bzw. Teilleistung und nicht im Voraus. Sollte eine Leistung vorzeitig vollständig erbracht worden sein, ist dies ergänzend zu vermerken.

Durch das Anklicken des entsprechenden Buttons im SCP-Portal bestätigen Sie die rechnerische Richtigkeit.

Mit "**rechnerisch richtig**" bestätigen Sie, dass

- der auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Rechnung oder im Abrechnungsformular, die Anlagen und begründenden Unterlagen richtig sind,
- die Angaben zur bzw. zum Empfangsberechtigten (Leistungserbringer) und der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) richtig sind,
- Skontobeträge berücksichtigt wurden.

Die für Sie zuständige Schulaufsicht bestätigt die sachliche Richtigkeit. Dieser ebenfalls zwingend vorgeschriebene Zusatz "**Sachlich richtig**" bedeutet, dass

- nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
- die erbrachte Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung sachgemäß
- und vollständig ausgeführt worden ist,
- bei Rechnungen bzw. bei Abrechnungsformularen die für die Zahlung maßgebenden
- Angaben richtig sind.